

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Erfurter Stadtrat
Herr Prof. Dr. Thumfart
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO-DS 0502/17; öffentlich Aufstellung von Holzkreuzen an der Schwarzburger Straße in Marbach

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Thumfart,

Erfurt,

Ihre im Betreff näher bezeichnete Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wem gehört die betroffene Fläche?

Die Grundstücksfläche, auf der das Holzkreuz errichtet wurde, steht in Privateigentum.

2. Wie ist diese Aktion aus juristischer Sicht zu bewerten?

Nach Prüfung der Angelegenheit bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei dem Holzkreuz um keine bauliche Anlage i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBO) handelt. Insofern bedarf es zum Aufstellen des Holzkreuzes auch keiner Genehmigung nach der ThürBO.

Aber selbst für den Fall, dass man das betreffende Holzkreuz als bauliche Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 ThürBO ansehen würde, bedürfte es keiner Baugenehmigung, da Verfahrensfreiheit nach § 60 ThürBO gegeben wäre.

Für die Stadt ergibt sich daher keine Notwendigkeit zum Einschreiten, solange keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Holzkreuzen ausgeht. Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Es handelt sich um ein privates Grundstück. Für die Verkehrssicherheit ist daher der private Eigentümer zuständig.

Ob die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt oder ob es sich im gegebenen Fall um eine unerlaubte Besitzstörung handelt, entzieht sich der Kenntnis der Stadt. Gegebenenfalls besteht daher ein zivilrechtlicher Beseitigungsanspruch des Grundstückseigentümers nach den §§ 862 Abs. 1, 1004 BGB.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Wer ist für die Entsorgung der Holzkreuze zuständig und wer kommt dafür finanziell auf?

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 2 ergibt, ist diese Angelegenheit z.Z. ausschließlich zivilrechtlich zu betrachten. Die Frage der Beseitigung ist daher zwischen dem Eigentümer und den Aufstellern des Holzkreuzes zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein